

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 22 (1906)

**Heft:** 39

**Rubrik:** Verbandswesen

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Organ  
für  
die schweiz.  
Meisterschaft  
aller  
Handwerke  
und  
Gewerbe,  
deren  
Innungen und  
Vereine.

# Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Unabhängiges  
Geschäftsblatt  
der gesamten Meisterschaft

XXII.  
Band

Direktion: **Walter Senn-Holdinghausen.**

Erscheint je Donnerstags und kostet per Semester Fr. 3.60, per Jahr Fr. 7.20  
Inserate 20 Cts. per einspaltige Petitzile, bei größeren Aufträgen  
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 27. Dezember 1906.

**WochenSpruch:** Der Chestand ist gut bestellt,  
Wo jeder Teil sein Szepter hält.

## Feilen und Stahl! (Gingesandt.)

Handwerker und Gewerbeleute, die Ihr schon so oft mit diesem Thema beschäftigt werdet, vernehmet heute den Ausgang eines Prozesses in einer unlauteren Feilenlieferung.

Ein Handwerker bestellte bei persönlichem Besuch nach langem Drängen bei einer Feilenfirma in G. einen kleinen Auftrag auf Musterfeilen kleineren Kalibers. Die Musterfondung betrug dann aber die Kleinigkeit von 280 Fr. Die betr. Firma scheint nun einmal an den richtigen Mann gekommen zu sein. Derjelbe verweigerte die Annahme der Feilen. Durch 38 teils sehr ergötzliche Korrespondenzen ergeht ein Drohen und Feilschen, das kein Ende nehmen will. Dreimal avisierte die Feilenfirma Tratten, die immer nicht in Umlauf kamen, viermal gewährte sie 3 bis 4 Tage Bedenktzeit und drohte dreimal mit Gerichtswetter. Sie offerierte alsdann Nachlässe von 10, 15 und 35%. Diese Angebote machten den betr. Handwerker aber nicht mürbe. Die Firma ist dann geneigt, zu einem bestimmten Schleuderpreis die Feilen abzugeben, aber auch diese Lockung war umsonst, ein neues Nachlassgebot von 60% war ebenfalls wirkungslos. Als die Angelegenheit endlich vor Gericht kam und eine Prozeß-Kaution zu leisten war, unterließ dies die Feilenfirma, und wurde ihre

Klage unter Kostenfolge abgewiesen. Die frühere Faktura von ca. 280 Fr. wurde dann unter Abzug von ca. 40 Fr. für unrichtige Grundpreise, 9 Fr. Fracht und Prozeßentschädigung und 80% Nachlass auf ca. 240 Fr., mit baren ca. 40 Fr. beglichen. Aus den Akten geht hervor, daß es die Firma nicht wagte, die Angelegenheit gerichtlich entscheiden zu lassen, sondern fortwährend bemüht war, durch gütliche Einigung dieselbe zu regeln.

Es ergeht daher an alle Handwerker die dringende Mahnung, sich bei unreellen Lieferungen mit aller Energie zu wehren; noch mehr aber: unterzeichnet solch zu dringlichen Reisenden keine Bestellungen. Der vorstehende Fall zeigt, was Beharrlichkeit zu erreichen vermag, und wir geben ihn wieder, damit jeder Handwerker sich daraus eine Lehre ziehe zu seinem Nutzen und zum Frommen Aller. Die Redaktion dieses Blattes ist gerne bereit, Klagen entgegenzunehmen.

Fachzeitungen sind gebeten, diese Mitteilung ihrem Leserkreis bekannt zu geben.

## Verbandswesen.

Schreiner- und Zimmermeister-Genossenschaft Solothurn. Am 16. Dezember tagte in Solothurn, za. 45 Mann stark, der neu gegründete Verband unter dem Namen: „Schreiner- und Zimmermeister-Genossenschaft von Solothurn und Umgebung.“ Seit letzten Monat Mai ist jeden Monat eine Versammlung abgehalten

und sind jedesmal neue Mitglieder aufgenommen worden. Die Mitgliederzahl wird voraussichtlich bis nächstes Frühjahr auf 60 steigen.

### Arbeits- und Lieferungs-Übertragungen.

(Original-Mitteilungen.)

Nachdruck verboten.

**Schweizer. Bundesbahnen, Kreis IV. Bahnhof in St. Gallen.** Lieferung und Montierung von 190 m eisernem Geländer für die neue Unterführung beim ehemaligen Waifenhäus-Uebergang beim Bahnhof St. Gallen an Max Pfänder, Schlossermstr., St. Gallen.

**Absonderungshausbauten Zug.** Erd-, Maurer- und Steinhauerarbeiten an Architekt Miesch in Cham; Schreiner- und Glaserarbeiten an den Schreinermeisterverein Zug; Spenglerarbeiten an Fritz Speck in Zug; Dachdeckerarbeiten an die Dachdeckermeister Trinkler und Kaiser in Zug; Malerarbeiten an die Malermeister Felchlin und Kässer in Zug.

**Schulhaus-Nebenbau Bellach (Solothurn).** Kunststeinarbeiten an Eduard Stüdli, Baumeister, Solothurn; Zimmerarbeiten an R. Amiet, Zimmermeister, Oberdorf; Dachdeckerarbeiten an Dachdeckermeister Siegenthaler, Langendorf; Spenglerarbeiten an Louis Walter, Spenglermeister, Langendorf; Gipferarbeiten an Wilhelm Probst, Gipfermeister, Bellach; Schreinerarbeiten an Schreinerei Tschan, Solothurn. Bauleitung: Alfred Probst, Baumeister, in Solothurn.

**Schulhausbau Muolen (St. Gallen).** Schreinerarbeiten an J. Edelmann, Muolen; Parquetarbeiten an Aug. Knecht, Langgasse St. Gallen; Malerarbeiten an J. Lorenz, Wittenbach; Schlosserarbeiten und Blitzableiteranlage an Hanselmann in Amriswil; Rolladenlieferung an Baumann in Horgen. Bauleitung: Architekt P. Truniger in Wil.

**Schulhausbau Bottmingen.** Gipferarbeit an Stücklin-Neuenchwander, Ettingen; Schreinerarbeit an Hans Nielsen-Bohny in Basel; Malerarbeit an Alfons Thüring, Ettingen. Bauleitung: Rud. Sandreuter, Architekt, Basel.

**Lieferung der Winterfenster für Otto Marbach, Schiffsläderrei, Arniegg bei Gossau (St. Gallen) an Eichen & Cie., Thalwil.**

**Pfropfholzalbante in Tannu.** Sämtliche Arbeiten an Franz Hirt, Unternehmer, Tüscherz bei Biel.

### Verschiedenes.

**Gewerbebestand und Fabrikgesetz.** Der Schweizer. Gewerbeverein veröffentlicht ein von Präsident Scheidegger und Sekretär Voos-Zegher unterzeichnetes Gutachten betreffend die Revision des Fabrikgesetzes. Sowohl der Entwurf der Fabrikinspektoren als auch die Postulaten der Schweizer. Arbeiterbundes werden als zu weitgehend bekämpft. Das Gutachten hält die Revision nicht für dringlich. Wohl wird eine gesetzliche Regelung der im Fabrikgesetz für die Industrie geordneten Verhältnisse auch in den Gewerben als wünschbar befunden. Allein dabei könne es sich nicht um eine weitere Ausdehnung des Fabrikgesetzes auf die Gewerbe handeln, sondern um besondere Bestimmungen in einem Gewerbegez. das gleichzeitig mit dem Fabrikgesetz beraten und erlassen werden sollte.

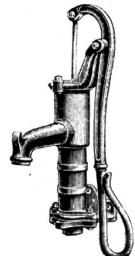
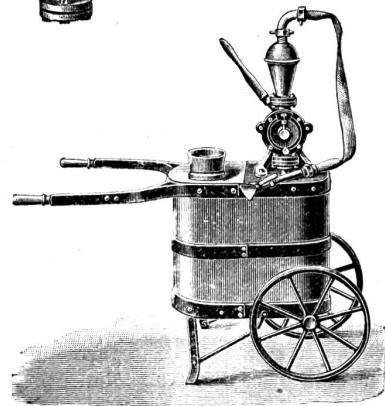
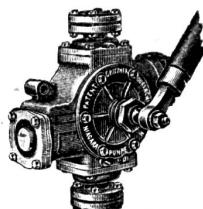
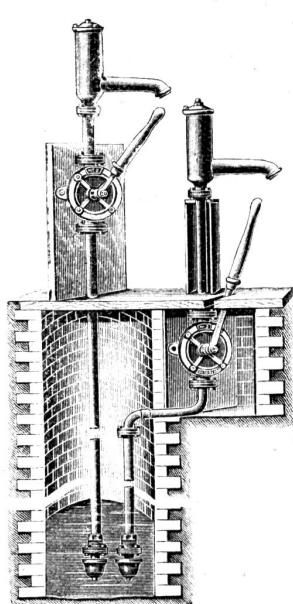
Das Gutachten begründet sodann mancherlei Aussetzungen am Entwurf der Fabrikinspektoren. Dieser wolle in der Anwendung auf Kleinbetrieb und Handwerk noch viel weiter gehen als die bisherige Interpretation des Gesetzes, die dem Wortlaut von Gesetz und Verfassung nicht entspreche. Gegen die Festlegung der Arbeitszeit auf 10 Stunden per Tag, bezw. 60 oder 59 Stunden per Woche, hat der Gewerbeverein nichts einzuwenden. Formell sollte aber wöchentliche Arbeitszeit mit 60 oder 59 Stunden bestimmt werden, so daß es der freien Uebereinkunft der Parteien überlassen bleibe, innerhalb dieses Wochenmaximums die Tagesarbeitszeit je nach Bedürfnis zu vereinbaren. Die Be-

# Munzinger & Co., Zürich

Gas-, Wasser- und sanitäre Artikel en gros.

☰ Pumpen für alle Zwecke. ☱

1906



Musterbücher und Lieferungen ausschliesslich nur an Installateure und Wiederverkäufer.